



Flugordnung

1. Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen, sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.
2. Während des Flugbetriebes muss eine benutzbare und flugbetriebssichere Start- und Landebahn von mindestens 100 m x 20 m zur Verfügung stehen. Die Start- und Landeflächen müssen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein. Der zulässige Flugsektor (Luftraum) umfasst einen Radius von 300 m in nördlicher und östlicher Richtung um die Start- und Landebahn gem. Anlage 1 der Aufstiegserlaubnis. Der Wald darf im Westen und Süden der Grenzen des Modellfluggeländes um nicht mehr als 70 m überflogen werden. Der Aufenthaltsbereich für Zuschauer und der Vorbereitungsraum sowie die Kfz-Abstellflächen (alle westlich des Schutzzaunes) dürfen nicht überflogen werden.
3. Die Feldwege innerhalb des Flugraumes dürfen nicht unter 25 m über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- und Landevorgänge wenn sichergestellt ist, dass sich auf dem betreffenden Wegeabschnitt auf mindestens 25 m Breite keine Personen aufhalten oder störende Gegenstände (z. B. Kfz) befinden.
4. Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegsgebietes (z. B. Spaziergänger, Feldarbeiter) muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Hierbei sind auch das Gewicht und das Betriebsverhalten der Flugmodelle (Geschwindigkeit, Steuerungsfähigkeit etc.) zu berücksichtigen. Das Anfliegen sowie das Überfliegen von Personen und Tieren sowie des Schutzzaunes sind nicht zulässig. Soweit sich auf den Feldern innerhalb des zulässigen Flugsektors Personen aufhalten, dürfen diese Felder nur überflogen werden, wenn ein ausreichender Sicherheitsabstand zu diesen Personen während des Fluges und auch bei Start und Landung eingehalten wird.
5. Die Flugmodelle müssen während des gesamten Fluges ständig vom Steuerer (Piloten) beobachtet werden können. Sie haben anderen bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen.
6. Das Fliegen von Flugmodellen darf nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erfolgen. Flugmodelle mit Verbrennungsmotor dürfen nur in der Zeit von 9:00 bis 12:30 Uhr und von 14:30 bis Sonnenuntergang, längstens jedoch bis 20:00 Uhr geflogen werden.
7. Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den für solche Anlagen geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen. Bei dem Betrieb dieser Anlagen, sind die geltenden Verfügungen der Bundesnetzagentur zu beachten. Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich solange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde. Sollten dauerhafte oder wiederholte Funkstörungen auftreten ist unverzüglich der Vereinsvorstand hierüber in Kenntnis zu setzen.

Die Belegung der Frequenzen und der genutzten Kanäle der Funkfernsteuerungsanlagen ist während des Betriebes durch eine Kennzeichnung der Sender und durch Anzeige auf der Frequenztafel kenntlich zu machen (z.B. 35 MHz-Anlagen). Dies gilt nicht für Funkanlagen, bei denen bauartbedingt bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung eine Beeinflussung des Empfängers durch unzugehörige Sender ausgeschlossen ist (z.B. 2,4GHz-Anlagen). Beim Betrieb sind solche Funkanlagen zur Information der am Flugbetrieb beteiligten Piloten entsprechend zu kennzeichnen.

8. (1) Werden mehr als 3 Flugmodelle gleichzeitig in der Luft betrieben, ohne dass unter den Piloten eine zuverlässige Abstimmung getroffen ist, die einen sicheren Flugbetrieb erwarten lässt, ist ein Modellflugleiter zu bestimmen. Ein Modellflugleiter ist stets erforderlich, wenn mehr als 8 Flugmodelle gleichzeitig in der Luft betrieben werden.

(2) Während des laufenden Flugbetriebs darf der Modellflugleiter seine Tätigkeit nur beenden, wenn eine andere, gemäß vorstehendem Absatz befähigte Person die Modellflugleitertätigkeit übernimmt oder die Notwendigkeit gemäß Ziff. 8.1.8 Abs. 1 dieses Regelwerks entfallen ist. Ein Modellflugleiterwechsel ist im Modellflugbuch mit Uhrzeit zu notieren. Zwei gemäß vorstehendem Absatz befähigte Personen können sich mit der Modellflugleitertätigkeit abwechseln, wenn für alle Piloten eindeutig und leicht erkennbar ist – etwa durch eine Modellflugleiterweste oder -kappe –, wer aktuell die Modellflugleitertätigkeit ausübt.
9. Jeder Pilot hat bei Beginn der Teilnahme am Flugbetrieb die vorgesehenen Eintragungen in dem ausliegenden Modellflugbuch vorzunehmen. Nach Beendigung der Teilnahme am Flugbetrieb sind die Eintragungen zu vervollständigen. Ist ein Flugleiter tätig, hat er die Angaben durch Unterschrift im Modellflugbuch zu bestätigen.
10. Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Hierrüber ist ein Nachweis gemäß § 19 Abs. 3 der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) bzw. § 126 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) zu führen. Es muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen, die zumindest der für das Mitführen in Pkw vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht.
11. Sämtliche eingesetzten Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren (mit Kolbenantrieb) müssen mit einem funktionsfähigen Schalldämpfer, der dem jeweils neuesten technischen Entwicklungsstand entsprechen muss, ausgestattet sein.
12. Es dürfen maximal 5 Flugmodelle mit Kolbenmotor oder maximal 5 Flugmodelle mit Turbinen gleichzeitig betrieben werden.
13. Das Flugmodell und die beim Betrieb eingesetzten Hilfsgeräte (z.B. Startwinden) dürfen nur in Übereinstimmung mit den Bedienungs- und Sicherheitshinweisen des Herstellers und innerhalb der festgelegten Betriebsgrenzen betrieben werden.
14. Unfälle mit Personen oder schweren Sachschäden oder sonstige relevante Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Erlaubnis sind unbeschadet der Anzeigepflicht nach § 5 LuftVO sofort dem Vorstand mitzuteilen, damit dieser innerhalb von drei Tagen die zuständige Luftfahrtbehörde informieren kann.
15. Bei Flugbetrieb ist ein Windsack in der üblichen Beschaffenheit und Farbe an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Bei starken Winden oder sonstigen Witterungsbedingungen, die die Sicherheit des Modellflugbetriebes beeinträchtigen können, darf kein Flugbetrieb stattfinden.
16. Gastpiloten dürfen nur am Flugbetrieb teilnehmen, wenn sie einen bereits bestehenden Versicherungsschutz nachweisen **und** wenn sie eine Tagesmitgliedschaft erworben haben. Sie dürfen nur in Anwesenheit von mindestens einem ordentlichen Vereinsmitglied am Flugbetrieb teilnehmen. Der entsprechende Versicherungsschutz ist durch ein anwesendes ordentliches Vereinsmitglied zu prüfen.
17. Probeläufe von Modellmotoren dürfen nur in einem abgesicherten Bereich und unter Aufsicht des Flugleiters stattfinden und müssen in direktem Zusammenhang mit dem durchgeführten Betrieb des Flugmodells stehen.
18. Am Flugbetrieb teilnehmenden Piloten ist der Alkoholenuss verboten und sie dürfen in einem angemessenen Zeitraum vorher keinen Alkohol zu sich genommen haben.

Auflagen für den Betrieb von Flugmodellen mit Turbinenantrieb

19. Die vorstehenden Auflagen 1 bis 18 gelten uneingeschränkt auch für den Betrieb von Flugmodellen mit Turbinenantrieb. Der Pilot/Steuerer eines turbinengetriebenen Flugmodells hat sich vor der Aufnahme des Flugbetriebes insbesondere davon zu überzeugen, dass der vorstehend genannte, zulässige Flugraum unter Berücksichtigung der jeweiligen Flugbetriebseigenschaften (Geschwindigkeit, Gewicht, aerodynamische Eigenschaften) ausreichend für einen sicheren Flugbetrieb ist. Sofern der festgelegte Flugraum nicht ausreichend ist, darf das Modell nicht an dem Gelände betrieben werden.
20. Turbinen dürfen nur in Verbindung mit einer elektronischen Kontrolleinheit (ECU) betrieben werden, die eine Begrenzung von maximaler Rotordrehzahl und Abgastemperatur vornimmt.
21. Vor Inbetriebsetzung der Turbine muss ein geeigneter Feuerlöscher (z.B. CO²-Löscher) in unmittelbarer Reichweite zur Verfügung stehen. Außerdem ist am Fluggelände ein konventioneller Feuerlöscher bereit zu halten. Die Einsatzbereitschaft der Feuerlöscher ist nach den Vorschriften des Herstellers zu überprüfen.
22. Die Inbetriebsetzungen oder Testläufe von turbinenbetriebenen Modellen dürfen nicht im Park- oder Aufenthaltsraum stattfinden. Die Turbine ist mit dem Lufterinlauf gegen den Wind zu richten. Während der Inbetriebsetzung und des Betriebes von Turbinen dürfen sich keine Personen im Abgasstrahl aufhalten und dürfen sich keine losen Gegenstände in unmittelbarer Nähe des Triebwerkseinlaufs befinden. Findet für den Startvorgang der Turbine Flüssiggas Verwendung, so gilt während der Inbetriebsetzung der Turbine im nahen Umkreis um das Modell Rauchverbot.

Zusätzliche Auflagen für den Betrieb von Flugmodellen über 25 kg

23. Für jedes Flugmodell mit über 25 kg Gesamtmasse muss der Pilot vor Inbetriebsetzung die Genehmigung von mindestens zwei Mitgliedern des Vereinsvorstandes einholen. Es muss ein Messprotokoll („Lärmpass“) gemäß Aufstiegserlaubnis vorhanden sein. Die Messprotokolle sind beim Betrieb der Flugmodelle mitzuführen und der Erlaubnisbehörde oder der Polizei auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen.
24. Für die Flugmodelle muss eine Musterzulassung vorliegen. Liegt keine Musterzulassung vor, muss eine Verkehrszulassung nach § 6 Abs. 2 LuftVZO erteilt worden sein. Die entsprechenden Kennzeichen müssen dauerhaft am Modell angebracht worden sein.
25. Der Pilot muss Inhaber der entsprechenden Steuererlaubnis gem. §§ 115 und 116 Luft-PersV sein.
26. Bei Flugbetrieb mit Großmodellen über 25 kg Aufstiegsge­wicht muss in jedem Fall ein Flugleiter, d.h. auch bei Betrieb von weniger als 5 Flugmodellen, gem. Punkt 8) dieser Flugordnung den Flugbetrieb überwachen. Der Flugleiter hat sich vor dem ersten Aufstieg die notwendigen Unterlagen einschließlich des Versicherungsnachweises vorlegen zu lassen.
27. Der Aufstieg von Großmodellen im Rahmen von Veranstaltungen darf nur erfolgen, wenn besondere Sicherheitsvorkehrungen gem. Aufstiegserlaubnis getroffen wurden.